



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FDL 56.1 Herr Oberdieck

- Leitfaden - Nachrangprinzip der Leistungen § 9 Abs. 1 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz des Nachrangprinzips	2
2. Vorschüsse auf andere Leistungen	2
2.1. Vorschüsse auf das Arbeitslosengeld	2
2.2. Vorschüsse auf das BAföG bzw. die BAB	2
2.3. Verzögerung der Leistungsgewährung durch die Familienkasse	3
2.4. Verzögerung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	3
2.5. Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung (§ 25 SGB II)	3
3. Fehlende Mitwirkung bei bestehenden vorrangigen Leistungen	3
4. Wohngeld	4
4.1. Empfänger von Arbeitslosengeld II	4
4.2. Zu Gunsten des Wohngeldes auf SGB II-Leistungen verzichten	4
4.3. Verweis auf Wohngeld	4
4.4. Mischhaushalt	4
4.5. Unverheiratete, dem Haushalt angehörende Kinder	5
4.6. Antragstellung nicht zum 1. eines Monats	5
4.7. Bekanntwerden des gleichzeitigen Bezugs von Wohngeld und SGB II-Leistungen	5

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Grundsatz des Nachrangprinzips

Gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 SGB II sind Leistungen des Trägers nach dem SGB II grundsätzlich nachrangig.

Beispiele für vorrangige Leistungen:

Kindergeld, Renten, Arbeitslosengeld 1 (Alg1), Krankengeld, Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (§ 5 Abs. 2 S.3 SGB II) etc.

Ausnahme:

Lediglich die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII sind gemäß § 5 Abs. 2 S.1 SGB II gegenüber dem Arbeitslosengeld 2 sowie gem. § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII die Erbringung von BuT-Leistungen nachrangig

Grundsätzlich ist ein Antrag auf Alg1 bei der Agentur für Arbeit zu stellen, soweit nicht offensichtlich ist, dass ein Anspruch nach dem SGB III nicht besteht (anhand der Beschäftigungszeiten, insbesondere bei kurzfristigen Beschäftigungen feststellbar = ab 12 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht überhaupt ein Alg1-Anspruch).

Erst nach Ablehnung dieser vorrangigen Leistung kann über den Antrag nach dem SGB II endgültig entschieden werden, soweit nicht andere Vorläufigkeitsgründe vorliegen (§ 41a SGB II). Der Antrag nach dem SGB II (Alg2) kann bzw. sollte parallel zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB III (Alg1) gestellt werden.

2. Vorschüsse auf andere Leistungen

2.1. Vorschüsse auf das Arbeitslosengeld

Grundsätzlich sind keine Leistungen nach dem SGB II als Vorschuss auf das Arbeitslosengeld zu erbringen. In der Regel ist die Agentur für Arbeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III (speziellere Vorschrift gegenüber § 42 Abs. 1 SGB I) verpflichtet, vorläufige Leistungen zu gewähren, soweit folgende Voraussetzungen vorliegen:

- zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist voraussichtlich längere Zeit erforderlich,
- die Voraussetzungen für den Anspruch nach dem SGB III liegen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor,
- der Arbeitnehmer hat die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten und
- der Berechtigte hat einen Antrag auf vorläufige Leistungen nach dem SGB III gestellt

Soweit ein Anspruch nach § 328 Abs.1 Nr. 3 SGB III nicht besteht, sind Leistungen auf Grundlage von § 19 SGB II i.V.m. § 41a SGB II vorläufig zu erbringen, soweit diese Person hilfebedürftig ist. Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach dem SGB II. Der Erstattungsanspruch ist gegenüber der Agentur für Arbeit anzuzeigen.

2.2. Vorschüsse auf das BAföG bzw. die BAB

Auch Vorschüsse auf das BAföG bzw. die BAB dürfen nicht gewährt werden. Soweit die Person bereits mit Aufnahme der Ausbildung nach § 7 Abs. 5 SGB II von dem Leistungsbezug ausgeschlossen ist, fehlt für die Vorleistung durch den Träger der Leistungen nach dem SGB II eine Rechtsgrundlage. Die betroffene Person ist entsprechend auf die BAföG-Stellen bzw. auf die Agentur für Arbeit (BAB) zu verweisen, die bei entsprechender Antragstellung hinsichtlich der Vorleistung und bei bestehenden Ansprüchen dem Grunde nach verpflichtet sind, Vorschüsse zu gewähren.

2.3. Verzögerung der Leistungsgewährung durch die Familienkasse

Bei längerer Verzögerung der Leistungsgewährung durch die Familienkasse bezüglich des Kinderzuschlags ist der Träger nach dem SGB II verpflichtet, die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen. Denn die vorrangige Leistung nach § 6 a BGGG wird nur dann erbracht, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden kann. Soweit der Kinderzuschlag nicht rechtzeitig gezahlt wird, ist die betroffene Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig. Der Verweis der Hilfebedürftigen auf § 42 SGB I (Vorschüsse) kommt beim Kinderzuschlag nicht in Betracht, da die Feststellung dieses ‚Anspruchs dem Grunde nach‘ von der entsprechenden Berechnung abhängt. Soweit die erforderliche Berechnung erfolgt ist, steht auch die Höhe des Anspruchs fest, so dass § 42 SGB I nicht zum Zuge kommt.

Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 104 SGB X. Bevor der nachrangig verpflichtete Träger nach dem SGB II leistet, muss der vorrangig verpflichtete Träger (Familienkasse) über die Leistung durch diesen in Kenntnis gesetzt werden, um den Erstattungsanspruch nicht zu verlieren. Soweit erwartet werden kann, dass die Familienkasse die Leistungen innerhalb eines Monats erbringt, kann aufgrund § 24 Abs. 4 SGB II die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden.

2.4. Verzögerung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Hat ein Leistungsberechtigter nach dem SGB II Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und nimmt die Bearbeitung des Antrages durch das zuständige Jugendamt längere Zeit in Anspruch, sind zunächst Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Ein Erstattungsanspruch auf UVG - Leistungen ist geltend zu machen.

2.5. Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung (§ 25 SGB II)

Die Vorschrift setzt den tatsächlichen Bezug von Alg II voraus. Alg II soll, auch wenn ein Anspruch auf Übergangsgeld als Leistung der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) oder Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) dem Grunde nach besteht, in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden. Durch die Zahlung des Alg2 erfüllt der SGB II-Leistungsträger die Leistungsverpflichtung von GRV und GUV. Die Regelung vermeidet hinsichtlich der Geldleistung einen Trägerwechsel. Der SGB II-Leistungsträger hat gegen die Träger der GRV und der GUV einen Erstattungsanspruch, dieser ist auf die Höhe von Übergangsgeld oder Verletztengeld beschränkt.

3. Fehlende Mitwirkung bei bestehenden vorrangigen Leistungen

Soweit der Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellt, ist gemäß § 5 Abs. 3 SGB II anstelle des Hilfebedürftigen der Antrag durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu stellen.

Gemäß § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichend aus eigenen Kräften „sichern kann“. Weigert sich die hilfebedürftige Person, einen Antrag auf vorrangige Leistungen zu stellen bzw. kommt diese Person ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird deshalb die Leistung des Dritten nicht gewährt, dann mindert sich die Hilfebedürftigkeit in Höhe dieser nicht bewilligten Leistung (Kürzung des

Arbeitslosengeldes II). Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eindeutig feststehende wirtschaftliche Quellen (bereite Mittel) handelt, die der Hilfebedürftige zwar aktuell weder erzielt noch beanspruchen kann, bei zumutbarer Nutzung seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten jedoch erzielen oder beanspruchen könnte.

Hierbei ist das Verfahren bei Vorliegen der Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff. SGB I zu beachten.

4. Wohngeld

4.1. Empfänger von Arbeitslosengeld II

Gemäß § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 1 WoGG sind u.a. Empfänger von Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes nach dem SGB II von Wohngeld ausgeschlossen. Als Empfänger nach dem SGB II gelten auch die in § 7 Abs. 3 SGB II (Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) genannten Personen und auch die Personen, deren Leistungen aufgrund einer Sanktion weggefallen sind.

Soweit die Leistungen nach dem SGB II nur darlehnsweise gewährt werden, gelten diese leistungsberechtigten Personen gem. § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 WoGG nicht als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und sind demnach grundsätzlich berechtigt nach dem WoGG. Auf diese vorrangige Leistung ist zu verweisen, auch wenn das Wohngeld lediglich zur Minderung und nicht zum Wegfall der Bedürftigkeit führt.

4.2. Zu Gunsten des Wohngeldes auf SGB II-Leistungen verzichten

Der grundsätzlich Berechtigte nach dem SGB II hat ein Wahlrecht dahingehend, dass er auf Leistungen nach dem SGB II zu Gunsten des Wohngeldes verzichten kann. Der Verzicht auf Wohngeld zu Gunsten des Arbeitslosengeldes II ist aufgrund des Nachranges der Leistungen nach dem SGB II nicht möglich. Der gleichzeitige Bezug von beiden Leistungen ist jedoch ausgeschlossen.

4.3. Verweis auf Wohngeld

Der grundsätzliche Verweis auf Wohngeld und die Anforderung eines ablehnenden Wohngeldbescheides sind nicht sinnvoll. Vielmehr sollten lediglich diejenigen Antragsteller auf diese vorrangige Leistung verwiesen werden, die einen geringen Bedarf haben.

Für eine pauschale Prüfung wird folgende Formel empfohlen:

- I. Betrag 1: Ermittlung des zu erwartenden Alg2 bzw. Sozialgeldes (§ 23 SGB II)
- II. Betrag 2: Ermittlung der Bruttokaltmiete (Miete ohne Heiz- und Warmwasserkosten aber mit den „kalten“ Betriebskosten), davon 56 %
- III. Gegenüberstellung der beiden Beträge:
 - a. Betrag 1 ist größer als Betrag 2 = keine Wohngeldprüfung
 - b. Betrag 1 ist kleiner (oder gleich) Betrag 2 = Wohngeldprüfung

4.4. Mischhaushalt

Wird der Haushalt von Wohngeldberechtigten und von Nichtwohngeldberechtigten bewohnt, so nennt man diesen einen Mischhaushalt, unabhängig davon, ob der Personenkreis aus Familienangehörigen besteht.

In diesem Fall wird die Miete oder Belastung anhand der Anzahl der Wohngeldberechtigten anteilig berechnet, wobei die Gesamtanzahl der Mitbewohner als Vergleich hinzugezogen wird. Sollte sich ein neuer Anspruch auf Grund von vermindertem Einkommen bei einem Nichtwohngeldberechtigten einstellen, so muss auch hier ein gesonderter bzw. neuer Antrag gestellt werden. Die Regelung des ehemaligen § 7 Abs. 4 WoGG wurde 2008 aufgehoben. Folglich sollten alle Nicht-Leistungsberechtigten nach dem SGB II auf die Möglichkeit des Bezugs von Wohngeld hingewiesen werden.

4.5. Unverheiratete, dem Haushalt angehörende Kinder

Insbesondere in den Fällen nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, in denen dem Haushalt angehörende, unverheiratete Kinder aufgrund vorhandenen Einkommens und Vermögens den eigenen Bedarf decken können und dadurch aus der Bedarfsgemeinschaft und von dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen werden, besteht für sie die Möglichkeit, Wohngeld zu beziehen. Dies gilt auch dann, wenn ein bestehender individueller Bedarf des Kindes durch einen Wohngeldanspruch gedeckt werden kann.

Antragsberechtigt ist dann der Mieter bzw. Eigentümer des Eigenheimes oder der Eigentumswohnung. Zu beachten ist, dass das bewilligte Wohngeld nach § 7 Abs. 2 WoGG nicht als Einkommen des ausgeschlossenen Antragstellers berücksichtigt werden darf. Der Bezug von Wohngeld des Kindes führt jedoch zu einer geringeren Anrechnung des Kindergeldes bei dem Kind und folglich zur Senkung des Bedarfs des Kindergeldberechtigten nach dem SGB II (weil das Kindergeld, das zur Bedarfsdeckung des Kindes nicht benötigt wird, beim Kindergeldberechtigten als Einkommen zu berücksichtigen ist). Folglich sollten diese Personen entsprechend zur Antragstellung bewegt werden.

4.6. Antragstellung nicht zum 1. eines Monats

Wird Arbeitslosengeld 2 nicht zum 1. eines Monats beantragt, gilt der Ausschluss vom Wohngeld erst vom 1. des Folgemonats (§ 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 b WoGG). Das gezahlte Wohngeld ist in diesem Fall mindernd bei den Kosten für die Unterkunft zu berücksichtigen.

4.7. Bekanntwerden des gleichzeitigen Bezugs von Wohngeld und SGB II-Leistungen

Wird bekannt, dass ein Leistungsempfänger nach dem SGB II Wohngeld bezieht, ist die zuständige Wohngeldstelle, über den Antrag nach dem SGB II zu informieren (§ 52 Abs. 2 SGB II).

Freigegeben am/durch:
16.07.2021

gez. Oberdieck